Landkreis Lüchow-Dannenberg 28.10.2016
Der Landrat
20 – Finanzen
K. Koopmann

Sitzungsvorlage **Nr. 2016/467**

Beschlussvorlage

Wahleinspruch der Wählergruppe „Wir Fürs Wendland„ gegen die Kreiswahl vom 11.09.2016

Kreistag	07.11.2016	**TOP**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage der Stellungnahme der Kreiswahlleitung, den Wahleinspruch der Wählergruppe „Wir Fürs Wendland“ gemäß § 48 Abs. 1 NKWG zurückzuweisen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.09.2016, hier eingegangen am 30.09.2016, hat die Wählergruppe „Wir Fürs Wendland“ (WFW) Einspruch gegen die Kreiswahl vom 11.09.2016 erhoben. Der neu konstituierte Kreistag hat die Wahlprüfungsentscheidung zu treffen.

Die Kreiswahlleitung gibt zu dem Einspruch folgende Stellungnahme ab:

Nach § 46 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) kann der Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG und der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässsiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Gemäß § 48 NKWG wird der Wahleinspruch zurückgewiesen, wenn er unzulässig oder zulässig, aber unbegründet ist oder zwar zulässig und begründet ist, aber der Rechtsverstoß auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsverstößen das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingegangen.

Von den Wahlleitungen der Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Gartow ist jeweils eine Stellungnahme eingeholt worden.

Das nds. Kommunalwahlrecht sieht keine Antragsrechte des Einspruchsführers vor, die mit einem Wahleinspruch verbunden werden könnten. Die Anträge, die die Wählergruppe hier mit dem Wahleinspruch gestellt hat, gehen mangels Anspruchsgrundlage ins Leere.

Die Wählergruppe begründet den Wahleinspruch wie folgt:

1.) Die Einteilung der Wahlbereiche sei fehlerhaft.

Das Wahlgebiet hätte in bis zu 6 Wahlbereiche aufgeteilt werden können und müssen. Bei ordnungsgemäßer Aufteilung der Wahlbereiche hätte die Wählergruppe mehr Stimmen erzielt und ein Mandat im Kreistag erreicht. Der Wähler habe im Bereich der Samtgemeinde Lüchow gar nicht die Möglichkeit gehabt, die Wählergruppe zu wählen.

Gemäß § 7 NKWG war das Wahlgebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg in mindestens drei und höchstens 6 Wahlbereiche einzuteilen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 % nach oben oder unten betragen. Entsprechend dieser Vorgaben hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.03.2016 die Aufteilung in drei Wahlbereiche

beschlossen. Da die Bestimmung der Wahlbereiche rechtskonform erfolgte, ist der Wahleinspruch diesbezüglich als unbegründet zurückzuweisen.

2.) *Gültige Stimmzettel seien fälschlicherweise für ungültig erklärt; der Anteil der ungültigen Stimmzettel sei unverhältnismäßig hoch.*

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel liegt kreisweit bei 2,027 %. Landesweit beträgt der Anteil der ungültigen Stimmzetten nach den verfügbaren vorläufigen Zahlen bei 1,88 %. Der Anteil ungültiger Stimmzettel liegt für den Landkreis nicht auffällig höher als im Landesdurchschnitt. Aus der Anzahl ungültiger Stimmzettel ergibt sich nicht schlüssig, Stimmzettel seien fälschlicherweise für ungültig erklärt worden. Im übrigen sind die Wahlvorstände in angemessener Weise geschult worden.

Der Einspruch geht hier über die Äußerung von Vermutungen und die Andeutung von einer Möglichkeit eines Wahlfehlers nicht hinaus. Solche Einsprüche dürfen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (BVerfG, Beschluss v. 24.08.1993, 2 BvR 1858/92).

3.) Mindestens ein Wähler habe seine Wahlscheine ohne Abschirmung abgeben müssen. Wahlurnen seien nicht vorhanden gewesen. Die Wahlscheine habe der Wähler einer Angestellten übergeben. Wo sie abgeblieben seien, sei nicht bekannt.

Die Samtgemeide Lüchow (Wendland) hat erklärt, dass die Briefwahlräume ordnungsgemäß ausgestattet waren und durch die Mitarbeiter darauf geachtet wurde, dass die Wahl den Vorschriften entsprechend durchgeführt wurde.

Belege für den behaupteten Rechtsverstoß liegen nicht vor. Selbst wenn in einem Einzelfall ein Rechtsverstoß vorläge, hätte dieser Rechtsverstoß auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsverstößen das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst.
Der Wahleinspruch ist daher zu diesem Punkt ebenfalls zurückzuweisen.

4.) Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) habe falsche Wahlscheine ausgegeben. Etliche Briefwähler seien so verunsichert worden, dass sie ihre Wahlunterlagen nicht mehr zurückgeschickt hätten. Die Wählergruppe stellt darauf ab, dass der noch amtierende Bürgermeister Liebhaber ein „sehr guter Bekannter“ des Wahlleiters sei und erweckt den Eindruck, eine Verunsicherung von Briefwählern sei bewusst zum Vorteil des Bürgermeisters erfolgt.

Richtig ist, dass von der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) fehlerhafte Wahlscheine ausgegeben wurden. Hierbei war auch die Landeswahlleitung involviert und hatte Hinweise zur Korrektur gegeben, die von der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) umgehend umgesetzt wurden. Insgesamt wurden von der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) 3.494 Wahlscheine ausgegeben. Fristgerecht wurden 3.204 Wahlbriefe zurückgegeben. Alle eingegangenen Wahlbriefe wurden bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses berückichtigt.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle nicht zurückgegebenen Wahlbriefe Stimmen für die Wählergruppe bedeutet hätten. Ein Wahlfehler führt jedoch nur dann zu einer Ungültigkeit der Wahl, wenn nicht nur eine rein theoretische, sondern eine konkrete, nach der Lebenserfahrung wahrscheinliche und in greifbare Nähe gerückte Möglichkeit besteht, dass die Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Sitzverteilung zu einer Verfälschung des Wählerwillens geführt hat. Da dieser Nachweis hier nicht geführt werden kann, ist der Wahleinspruch bezogen auf diesen Punkt zurückzuweisen.

5.). Herr Liebhaber habe ungewöhnlich viele Stimmen durch Briefwahl erhalten. Herr Liebhaber habe Briefwahlunterlagen für mehr Personen als zulässig erhalten, zu den Wählern gebracht, eingesammelt und zur Briefwahl abgegeben und dadurch das Wahlergebnis widerrechtlich beeinflusst.

Eine hohe Stimmenanzahl, sei es durch Briefwähler oder durch Urnenwähler, ist weder Indiz noch Beweis für eine fehlerhafte Durchführung der Wahl.

Nach § 24 Abs. 8 S. 4 NKWO kann eine bevollmächtigte Person Briefwahlunterlagen für maximal 4 Personen erhalten. Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) hat erklärt, dass diese Vorschrift eingehalten wurde; es wurden, auch im Fall von Herrn Liebhaber, nur maximal einmal vier Briefwahlunterlagen herausgegeben.

Die Wählergruppe hat keinen Nachweis geführt, dass gegen die Regelung verstoßen wurde. Die

Aussage, „mehrere verschiedene und redliche Bürger“ hätten den Verstoß „glaubhaft bestätigt“, ist nicht ausreichend.

Im übrigen hätte ein Verstoß im Einzelfall das Wahlergebnis nicht bzw. nur unwesentlich beeinflusst. Der Wahleinspruch ist daher zurückzuweisen.

6.) Die Elbe-Jeetzel-Zeitung (EJZ) habe mit ihrem Bericht vom 09.09.2016 widerrechtlich zum Nachteil der Wählergruppe in die Wahl eingegriffen.

Am 09.09.2016 erschien auf Seite 7 der Ausgabe der EJZ ein Bericht unter dem Titel „Nicht nur die Inhalte sprechen“, in dem eine Designerin die Wahlplakate zu Kommunalwahl analysierte. Sie wurde u.a. wie folgt zitiert: „Das macht einen unseriösen Eindruck, einfallslos.“ Es ist zweifelsfrei erkennbar, dass es sich um die Meinung der Designerin handelt. Weiterhin wird lediglich das Wahlplakat beurteilt, nicht die Wählergruppe und ihre Ziele als solches.

Es ist nicht belegt, dass durch diese Berichterstattung in unzulässiger Weise eine wesentliche Beeinflussung des Wahlergebnisses erfolgt ist.

Der Wahleinspruch ist zu diesem Punkt zurückzuweisen.

Insgesamt ist der Wahleinspruch der Wählergruppe „Wir Fürs Wendland“ gemäß § 48 Abs. 1 NKWG zurückzuweisen.

Anlagen:

- Wahleinspruch der Wählergruppe „Wir Fürs Wendland“ vom 28.09.2016
- Stellungnahme der Samtgemeinde Gartow vom 11.10.2016
- Stellungnahme der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) vom 18.10.2016